

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6723

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Schwangere Mitarbeiterinnen vor Hitze schützen
Urheber/in:	Lucia Mikeler
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Chrétien, Fluri, Honegger, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Kol- ler, Lüdi, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby, Weber Killer
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

In Beantwortung der [Interpellation 2025/299 von Jan Kirchmayr «Wie schützt der Kanton schwangere Mitarbeiterinnen vor der Sommerhitze?»](#) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass schwangere Mitarbeiterinnen bei hohen Temperaturen, sofern die räumlichen Möglichkeiten vorhanden sind, in ein kühleres Büro wechseln oder ihre Arbeit – sofern dies betrieblich möglich ist – im Homeoffice verrichten können.

Schwangere Arbeitnehmerinnen geniessen aufgrund des Arbeitsgesetzes und der Mutterschutzverordnung einen besonderen Gesundheitsschutz. Gemäss Artikel 35 des Arbeitsgesetzes hat der Arbeitgeber schwangere Frauen so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass die Gesundheit der Mutter und des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind schwangere Frauen gemäss Artikel 8 der Mutterschutzverordnung sowie Artikel 64 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind. Dazu gehören auch Arbeiten unter belastenden klimatischen Bedingungen wie grosser Hitze.

Die gesetzlichen Grundlagen bieten somit einen klaren Schutzrahmen. In der Beantwortung der Interpellation führt der Regierungsrat jedoch aus, dass die Vorgesetzten nicht regelmässig aktiv über die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben informiert werden und auch schwangere Mitarbeiterinnen nicht systematisch über ihre Rechte aufgeklärt werden. Es ist lediglich vorgesehen, eine interne Broschüre anzupassen und die Thematik in Führungsseminaren aufzunehmen.

Diese Massnahmen sind grundsätzlich zu begrüessen, erscheinen jedoch angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit schwangerer Mitarbeiterinnen und der klaren gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend. Damit die bestehenden Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können, müssen sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende regelmässig über die entsprechenden Pflichten und Ansprüche informiert werden. Als Arbeitgeber hat der Kanton hier seine Fürsorgepflicht wahrzunehmen.

Der Regierungsrat wird deshalb dazu eingeladen:

- die Vorgesetzten innerhalb der kantonalen Verwaltung regelmässig über die gesetzlichen Grundlagen und ihre Verantwortung im Zusammenhang mit dem Schutz schwangerer Mitarbeiterinnen zu informieren;
- sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft einfach zugängliche Informationen über ihre Rechte und die vorhandenen Schutzmassnahmen erhalten;
- zu prüfen, ob ein einheitliches Merkblatt oder ein standardisierter Informationsprozess für schwangere Mitarbeiterinnen und ihre Vorgesetzten eingeführt werden kann.